

Information betreffend die Eintragung in die Trainingstherapieliste

Die Regelungen über die Ausübung der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler:innen sind im Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF., geregelt: [RIS - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.01.2025 \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at/ris-medizinische-assistenzberufe-gesetz-bundesrecht-konsolidiert-fassung-vom-01-01-2025)

Zur Ausübung der Trainingstherapie ist berechtigt, wer über einen entsprechenden **Qualifikationsnachweis** verfügt und in die **Trainingstherapieliste eingetragen** ist. Eine **Berufsausübung ohne vorherige Eintragung** in die Trainingstherapieliste ist verwaltungsstrafrechtlich **verboten**.

Als **Qualifikationsnachweis** gilt ein

1. an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium „Sportwissenschaften“ in Verbindung mit einem an einer österreichischen Universität abgeschlossenen Masterstudium „Sportwissenschaften“, die durch Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 generell akkreditiert (**generelle Akkreditierung**) sind oder
2. ein Bescheid des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in, mit dem festgestellt wird, dass die für die Ausübung der Trainingstherapie erforderliche Ausbildung gemäß der Trainingstherapie-Ausbildungsverordnung – TT-AV, BGBl. II Nr. 460/2012, idgF., nachgewiesen ist (**individuelle Akkreditierung; Antragstellung bis zum 31.12.2025 möglich; Verfahren abzuschließen bis zum 31.12.2027**) oder
3. ein Bescheid des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in, mit dem festgestellt wird, dass die für die Ausübung der Trainingstherapie erforderliche Ausbildung gemäß der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 und 2 nachgewiesen ist (**individuelle Akkreditierung; Rechtslage ab dem 1.1.2025**).

ad Individuelle Akkreditierung und Eintragung in die Trainingstherapieliste (Rechtslage ab dem 1.1.2025)

Um einen Qualifikationsnachweis gemäß § 30a Abs. 1 zu erlangen, sind Personen, deren Universitätsstudium „Sportwissenschaften“ nicht generell akkreditiert ist, berechtigt, die Anerkennung des von ihnen absolvierten Universitätsstudiums „Sportwissenschaften“ als Voraussetzung für die Ausübung der Trainingstherapie beim/bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister/in zu beantragen, sofern sie über

1. ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudium „Sportwissenschaften“ verfügen, welche in der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 enthalten, jedoch auf Grund ihrer Kombination nicht generell akkreditiert sind oder
2. ein an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium „Sportwissenschaften“ und ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Masterstudium „Sportwissenschaften“, welches in der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 enthalten ist, verfügen, oder
3. ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium „Sportwissenschaften“, welches in der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 enthalten ist, und ein an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Masterstudium „Sportwissenschaften“, verfügen, oder
4. ein an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium- und Masterstudium „Sportwissenschaften“ verfügen.

Um Personen, die nicht (mehr) unter die angeführten Studienkombinationen in § 30a Abs. 2 fallen, da sie beispielsweise über ein bereits vor langer Zeit absolviertes Universitätsstudium „Sportwissenschaften“ verfügen, werden aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechende **Übergangsfristen** vorgesehen:

- Die **mit Ablauf des 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren** zur individuellen Akkreditierung gemäß § 30 Abs. 3 in der Fassung vor der Novelle („alte“ Rechtslage), sind nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage vom Antragsteller / von der Antragstellerin fortzusetzen und **bis zum 31. Dezember 2027 abzuschließen.**
- Anträge zur individuellen Akkreditierung gemäß § 30 Abs. 3 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 100/2024 („alte“ Rechtslage) können noch **bis zum 31. Dezember 2025 eingebracht** werden und sind nach der vor der Novelle BGBl. I Nr. 100/2024 geltenden Rechtslage („alte“ Rechtslage) vom Antragsteller / von der Antragstellerin fortzusetzen und **bis zum 31. Dezember 2027 abzuschließen.**

Antragstellung

Die Antragsstellung hat mittels (persönlich unterfertigten) **Antragsformulars** zu erfolgen.

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular anzuschließen:

- **Bescheid einer österreichischen Universität** über den erfolgreichen Abschluss des Universitätsstudiums „Sportwissenschaften“ bzw. über die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor- und Master- oder Diplomstudium) **im Original, amtssigniert oder in beglaubigter Abschrift (beglaubigt durch eine/n Notar/in, Gericht oder Gemeindeamt)**
- **Sammelzeugnis** oder **Einzelprüfungsnachweise**, aus dem (denen) die einschlägigen positiv absolvierten Lehrveranstaltungen hervorgehen (*nur bei individueller Akkreditierung notwendig*)
- **Curriculum bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen** (bei im Ausland absolvierten Studien)
- **Strafregisterbescheinigung** zum Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit, nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Vorlage, **im Original**
- **Ärztliches Zeugnis** zum Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung, nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Vorlage, **im Original**
Bsp.: XY ist gesundheitlich geeignet den Beruf des Trainingstherapeuten / der Trainingstherapeutin auszuüben.
- Nachweis bei **Namensänderungen** (z.B. Heiratsurkunde) **in Kopie**
- **amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Kopie des Reisepasses oder Personalausweises) zur Feststellung der Identität

Die Anträge sind zu richten an:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/A/2 – Büro des Trainingstherapiebeirats
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Die Anträge sind postalisch (oder durch Abgabe in der Poststelle beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) einzubringen.

Für allfällige Rückfragen stehen Mitarbeiter/innen der Abt. VI/A/2 per E-Mail zur Verfügung (trainingstherapie@sozialministerium.at).

Bitte beachten Sie, dass Sie nach Antragstellung verpflichtet sind, allfällige **Adressen- und Namensänderungen** dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend per E-Mail (trainingstherapie@sozialministerium.at) bekannt zu geben.

Hinweis:

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 100,-- (bei **generell akkreditierter Ausbildung**) bzw. € 200,-- (für das **individuelle Akkreditierungsverfahren**)

einschließlich der Eintragung in die Trainingstherapieliste zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.